

Fraktion AfD
Vorsitzenden
Dr. Harald Frank

im Hause

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner:
Bereich: /

Sitz: .

Zimmer: _____

Telefon: _____

Fax.: \

E-Mail: _____

Aktenzeichen (bitte stets angeben): _____

Datum: 6. August 2020

Anfrage der Fraktion AFD vom 23.07.2020 zu geplanten Windenergieanlagen und dem Energiedreieck Nord in Gera-Aga

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme des für Ihre Anfrage zuständigen Amtes.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Anfrage der Fraktion AFD vom 23.07.2020 zu geplanten Windenergieanlagen und dem Energiedreieck Nord in Gera-Aga

In Kenntnis der Stellungnahme des Umweltamtes möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Liegen der Stadt Gera offene Planungen und/oder Anträge seitens der Tevaro GmbH zur Errichtung von WEA im Stadtgebiet der Stadt Gera vor?

Das eine uns vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Tevaro GmbH zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) am Standort in Gera-Großaga wird seit Juli 2016 in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die TEVARO GmbH hat mit Datum vom 5. August 2019 eine Aussetzungsentscheidung erhalten. Damit wurde die Entscheidung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA laut Antrag der TEVARO GmbH vom 15.06.2016 am Standort Gera-Großaga bis zum Inkrafttreten des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen längstens jedoch bis zum 03.09.2020 ausgesetzt. Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG-OT) hat am 26.06.2020 den sachlichen Teilplan Windenergie und dessen Vorlage zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde beschlossen.

Unabhängig davon befindet sich die Tevaro GmbH immer noch im Rechtsstreit mit der Stadt Gera. Die Tevaro GmbH hat gegen den Sofortvollzug in der o.g. Aussetzungsentscheidung beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Dieser wurde abgelehnt (Beschluss vom 16.04.2020). Gegen diese Entscheidung hat die Tevaro GmbH beim OVG Beschwerde eingelegt. Die Entscheidung ist noch offen.

2. Wie positioniert sich die Verwaltung der Stadt Gera und insbesondere Sie persönlich als oberster Vertreter der Stadt Gera, zu eventuellen WEA innerhalb des Stadtgebietes?

Am 26.06.2020 wurde von der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG-OT) der Teilplan Windenergie und dessen Vorlage zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde mit der Stimme des Oberbürgermeisters der Stadt Gera beschlossen. Dieser Teilplan Windenergie enthält keine Flächen für Windvorranggebiete in der Stadt Gera.

3. Wird es seitens der Stadt Gera nach dem Ablauf der Frist einen Antrag auf Beibehaltung der Untersagung durch das Landesverwaltungsamt geben?

Generell ist festzuhalten, dass die noch nicht abgelaufene befristete Untersagungsverfügung vorerst weiterhin bis zum 03.09.2020 Gültigkeit besitzt, da der Stadt Gera nur untersagt wurde, bis zum Inkrafttreten des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen eine die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens positiv feststellende Entscheidung zu treffen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde im Umweltamt hat bereits die Information der oberen Landesplanungsbehörde erhalten, dass die Verlängerung der befristeten Untersagung zum 04.09.2020 entbehrlich ist, da das Vorhaben mit der geänderten Sach- und Rechtslage nicht

mehr genehmigungsfähig ist. Die weitere Verfahrensweise wird nach der OVG-Entscheidung festgelegt.

4. Gab oder gibt es Untersuchungen zu eventuellen Standorten von WEA innerhalb des Stadtgebietes, unabhängig von den sechs WEA-Aga? Wenn ja, bitten wir Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Einsicht zukommen zu lassen.

Die Stadt Gera erarbeitete im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen, Abschnitt „Windenergie“ eine städtische Stellungnahme (siehe Anlage), die durch BUVLA-Beschluss bestätigt und der Regionalen Planungsgemeinschaft im Juni 2016 übergeben wurde.

Grundtenor war, dass die Stadt Gera als kreisfreie Stadt mit dem noch damals geplanten Vorranggebiet „W-5 Gera/Steinbrücken“ (dieses entfiel wegen artenschutzrechtlicher Aspekte im späteren Regionalplanverfahren) sowie den bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen in Kleinfalke, Seligenstädt und Rusitz aus Sicht der Stadt Gera ihren Anteil am Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen erfüllt hat. Es gibt im Stadtgebiet keinen weiteren Standortraum, welcher im Rahmen einer vorsorgenden und vorrausschauenden Stadt- und Stadtentwicklungsplanung als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurde. Aus diesem Grund wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen keine weiteren, über das Vorranggebiet W-5 hinausgehende Flächen für die Windenergie gemeldet. Diese Einschätzung war Richtschnur für alle weiteren Stellungnahmen und Stimmabgaben im weiteren Regionalplanverfahren.

Die oben genannten Einschätzungen sind stadtentwicklungspolitische Aussagen der Stadt Gera als Träger der kommunalen Planungshoheit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens und sind strikt zu trennen von bereits laufenden Vorbereitungen für Einzelgenehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wie z. B. beim Windpark Großaga.

5. Wie sind die geplante Fläche der WEA und die umliegenden Gemarkungen im geplanten Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes deklariert? Wir bitten um Auszug des neu geplanten FNP für dieses Gebiet im Umkreis von 1,5 km zur Einsicht.

Es liegt noch kein flächenhafter Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans Gera 2035 vor. Grundsätzlich werden Vorranggebiete für die Windenergie in Thüringen von Seiten der Regionalplanung ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan hat diese Gebiete im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zielanpassung in geeigneter Weise, z. B. als Flächen für die Ver- und Entsorgung zu übernehmen. Die Ausweisung darüber hinausgehender Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist nicht möglich, da Zielkonformität mit dem Regionalplan hergestellt werden muss.

Regionale Planungsgemeinschaft OT
- Planungsstelle -
Puschkinplatz 7
07545 Gera

OBERBÜRGERMEISTERIN

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Bereich:

Sitz: Amthorstraße 11, 07545 Gera
Zimmer:
Telefon:
Fax.:
E-Mail:
Aktenzeichen: 4
Datum: 22 Juni 2016

Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen

hier: Stellungnahme der Stadt Gera zum Entwurf des Abschnitts 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des vorgezogenen Abschnitts 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ sieht für das Gemarkungsgebiet der Stadt Gera das Vorranggebiet „W-5 Gera/Steinbrücken“ vor. Die fachliche Überprüfung des Vorranggebietes durch die relevanten Verwaltungsteile ergab, dass dem Standort aus Sicht des Immissions- und Denkmalschutzes keine Belange entgegenstehen. Auch anderweitige, dem Vorranggebiet widersprechende Planungsabsichten der Stadt Gera bestehen nicht. Hingegen muss festgestellt werden, dass naturschutz-/ artenschutzrechtliche Ziele des benachbarten Natura-2000-Gebiets/ Naturschutzgebiets „Zeitzer Forst“ durch die Errichtung von Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet W-5 negativ tangiert werden könnten. Diese Einschätzung führt aus Sicht der Stadt Gera jedoch nicht zur generellen Ablehnung des Standortes. Jedoch sollten die naturschutzrechtlichen Hinweise, die wir im Folgenden wiedergeben, im Rahmen der Abwägung angemessen Berücksichtigung finden:

Das geplante Vorranggebiet Gera-Steinbrücken wird zu ca. 60 % seiner Außengrenzen vom Waldgebiet des Zeitzer Forstes umschlossen. Der Zeitzer Forst ist im gesamten Einwirkungsbereich des Vorranggebietes sowohl als Naturschutzgebiet als auch als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet) ausgewiesen. Der Entwurf zum Windenergieerlass des Freistaates Thüringen sieht einen Abstand von 300 m zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzone vor.

Obwohl weder der Kriterienkatalog der Regionalen Planungsgemeinschaft OT, noch der Entwurf zum Thüringer Windenergieerlass die Errichtung von WEA innerhalb von Natura-2000-Gebieten grundsätzlich ausschließen, sollte bereits auf der Ebene der Regionalplanung sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies heißt, dass zu prüfen ist, in wieweit die in den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH- und Vogelschutzgebietes genannte Tierarten durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) so erheblich beeinträchtigt werden können, dass sich deren Erhaltungszustand im Gebiet verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes damit verhindert wird. Die Prüfung bezieht sich auch auf Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes von außen wie im vorliegenden Fall durch die geplante Vorrangfläche für Windenergie. Aufgrund der konkreten Erhaltungsziele, zu denen für den Zeitzer Forst u.a. windenergiesensible Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard gehören, ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung sehr wahrscheinlich. Die Vorrangfläche ist auf-

grund ihrer Lage, die sozusagen von den Schutzgebietsflächen nahezu umschlossen ist, prädestiniert als Bereich, der regelmäßig innerhalb des Schutzgebietes zum Transfer genutzt wird und über dem vielfältige Austauschbeziehungen stattfinden.



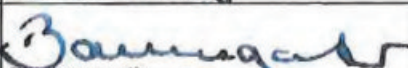
Falls diese Verträglichkeitsprüfung zu einem positiven Ergebnis für das geplante Vorranggebiet führen sollte (Erhaltungs- und Schutzziele werden tangiert), sind nachfolgend in der Genehmigungsplanung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung umfangreiche und aufwendige Untersuchungen erforderlich. Die Möglichkeit des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist insbesondere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Zu Fledermäusen liegen der Unteren Umweltbehörde der Stadt Gera bereits Daten vor, die sich auch auf die durch WEA besonders gefährdeten Arten des Großen und Kleinen Abendseglers beziehen. Für den Kleinen Abendsegler existiert zudem ein Reproduktionsnachweis für den Zeitzer Forst. Die Arbeitshilfe „Fledermäuse und Windkraft Thüringen“ empfiehlt hierzu einen Mindestabstand von 5 km zu Wochenstuben vom Großen und Kleinen Abendsegler.

Das Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung kann unsererseits nicht vorhergesagt werden. Ich möchte an dieser Stelle jedoch bereits darauf hinweisen, dass grundsätzlich mögliche Einzelstandorte für WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren sich als nicht realisierbar herausstellen können.

Die verwaltungsinterne Überprüfung weiterer möglicher Standorte für die Windenergie im Gemarkungsgebiet Gera beinhaltet vor allem den Artenschutz, das Immissionsschutzrecht, den Denkmalschutz sowie weitere öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch. Im Ergebnis zeigte sich, dass es im Stadtgebiet keinen weiteren Standortraum gibt, welcher im Rahmen einer vorsorgenden und vorrausschauenden Stadt- und Stadtentwicklungsplanung als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wird. Mit den bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen in Kleinfalke, Seligenstädt und Rusitz hat die Stadt Gera als kreisfreie Stadt ihren Anteil am Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen erfüllt. Weitere Vorranggebiete würden die Tragfähigkeit der Natur und des Landschaftsbildes überbeanspruchen und die Lebensqualität der Menschen in den dörflichen Bereichen der Stadt negativ beeinflussen. Aus diesem Grund werden der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen keine weiteren, über das Vorranggebiet W-5 hinausgehende Flächen für die Windenergie gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Mitzeichnungsleiste für Fachdienst (4900)

Struktureinheit	1. FD 4900, Fachgebiet	2. FD4900 FDL	3. Dez. 4000
Datum	21.06.16	21.06.16	23.06.16
Signum/ Name	 Sachbearbeiter Fachgebietsleiter	 Fachdienstleiter	 Baudezernentin



öffentlich



nichtöffentl.

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

31.03.2016

30/2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
Ortsteilrat Roben	11.05.2016		3	0	3	beraten und bestätigt
Ortsteilrat Aga	25.05.2016		8	0	0	beraten und bestätigt
Hauptausschuss	30.05.2016		7	0	0	verwiesen
Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften	06.06.2016		6	1	0	beraten und bestätigt
Ortsteilrat Roben	08.06.2016		2	1	3	beraten und bestätigt
Ortsteilrat Aga	15.06.2016		7	0	0	beraten und bestätigt
Stadtrat	16.06.2016		MH			beschlossen

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Gera zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen; Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Gera zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“.

Gera, den 16. Juni 2016



Ersteller der Vorlage : Fachdienst Bauvorhaben

Sachdarstellung:**1. Problem und Regelungsbedürfnis:**

Mit dem Regionalplan Ostthüringen (RP OT) aus dem Jahr 2012 lag in der Planungsregion Ostthüringen ein mit Ausnahme des Kapitels „Windenergie“ vollständiger Regionalplan vor. Da Regionalplanung nicht statisch ist, sondern vielmehr ein fortlaufender Prozess aus Grundlagenarbeit, Evaluierung und bedarfsgerechter Anpassung des verwendeten Instrumentariums und der verfolgten Zielsetzungen, ergab sich mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vom Juli 2014 die Notwendigkeit die 4 vorhandenen Regionalpläne in Form einer Fortschreibung des gesamten Plans zu ändern. Für die Planungsversammlung Ostthüringen fasste die Planungsversammlung einen dementsprechenden Beschluss am 20. März 2015 in Altenburg.

Dabei sollte im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostthüringen der Abschnitt „Windenergie“ vorrangig zu einer Entwurfsqualität entwickelt werden, so dass die zuständige Obere Landesplanungsbehörde in die Lage versetzt wird, auf dieser Grundlage gemäß § 14 des Raumordnungsgesetzes raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet zu untersagen. Folgerichtig wurde am 4. März 2016 der Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ mit 39 potentiellen Vorranggebieten für die Windenergie bestätigt und die öffentliche Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange für diesen Abschnitt beschlossen. Nunmehr liegt der Entwurf vor, welcher auf die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt wird. Zusätzlich erhalten die Städte und Gemeinden sowie Träger öffentlicher Belange analog zum Verfahren der Bauleitplanung Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ enthält für die Stadt Gera das Vorranggebiet „W-5 Gera/Steinbrücken“, welches auf der Grundlage des Kriterienkatalogs der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen abgegrenzt wurde. Bei einer fachlichen Überprüfung des Vorranggebietes durch die relevanten Verwaltungsteile zeigte sich, dass dem Standort keine denkmalschutz- und immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Hingegen muss festgestellt werden, dass naturschutz-/ artenschutzrechtliche Ziele des benachbarten Natura-2000-Gebiets/ Naturschutzgebiets „Zeitzer Forst“ durch die Errichtung von Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet W-5 negativ tangiert werden könnten. Diese berechtigten Hinweise, dass im später durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG gegebenenfalls bestimmte Teilbereiche des Vorranggebietes aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Errichtung von Windkraftanlagen wegfallen könnten, führen aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht zur generellen Ablehnung des Vorranggebietes. Vielmehr handelt es sich dabei um inhaltliche Konkretisierungen im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebietes, welche der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis und Integration in deren Abwägung gegeben werden sollen.

Die verwaltungsinterne Überprüfung weiterer möglicher Standorte für die Windenergie im Gemarkungsgebiet Gera beinhaltete vor allem den Artenschutz, das Immissionsschutzrecht, den Denkmalschutz sowie weitere öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch. Im Ergebnis zeigte sich, dass es im Stadtgebiet keinen weiteren Standortraum gibt, welcher im Rahmen einer vorsorgenden und vorrausschauenden Stadt- und Stadtentwicklungsplanung als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wird. Mit den bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen in Kleinfalke, Seligenstädt und Rusitz hat die Stadt Gera als kreisfreie Stadt ihren Anteil am Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen erfüllt. Weitere Vorranggebiete würden die Tragfähigkeit der Natur und des Landschaftsbildes überbeanspruchen und die Lebensqualität der Menschen in den dörflichen Bereichen der Stadt negativ beeinflussen. Aus diesem Grund sollen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen keine weiteren, über das Vorranggebiet W-5 hinausgehende Flächen für die Windenergie gemeldet werden.

2. Lösung:

Es wurde eine städtische Stellungnahme erstellt, die im Rahmen der Anhörung an die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen versendet werden soll (siehe Anlage).

3. Alternativen:

Sollte von Seiten der Stadt Gera keine Stellungnahme abgegeben werden, so würden wichtige Belange nicht in das Aufstellungsverfahren des Regionalplans eingebracht und berücksichtigt werden können.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Abgabe der Stellungnahme entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Gera.

5. zuständiges Beschlussgremium

Stadtrat dem. § 22 Absatz 3 ThürKO

Anlage

Stellungnahme der Stadt Gera zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 1164 • 07501 Gera

Regionale Planungsgemeinschaft OT
- Planungsstelle -
Puschkinplatz 7
07545 Gera

OBERBÜRGERMEISTERIN

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Bereich:

Sitz: _____
Zimmer: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Aktenzeichen: _____
Datum: X. Juni 2016

Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen hier: Stellungnahme der Stadt Gera zum Entwurf des Abschnitts 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des vorgezogenen Abschnitts 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ sieht für das Gemarkungsgebiet der Stadt Gera das Vorranggebiet „W-5 Gera/Steinbrücken“ vor. Die fachliche Überprüfung des Vorranggebietes durch die relevanten Verwaltungsteile ergab, dass dem Standort aus Sicht des Immissions- und Denkmalschutzes keine Belange entgegenstehen. Auch anderweitige, dem Vorranggebiet widersprechende Planungsabsichten der Stadt Gera bestehen nicht. Hingegen muss festgestellt werden, dass naturschutz-/ artenschutzrechtliche Ziele des benachbarten Natura-2000-Gebiets/ Naturschutzgebiets „Zeitzer Forst“ durch die Errichtung von Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet W-5 negativ tangiert werden könnten. Diese Einschätzung führt aus Sicht der Stadt Gera jedoch nicht zur generellen Ablehnung des Standortes. Jedoch sollten die naturschutzrechtlichen Hinweise, die wir im Folgenden wiedergeben, im Rahmen der Abwägung angemessen Berücksichtigung finden:

Das geplante Vorranggebiet Gera-Steinbrücken wird zu ca. 60 % seiner Außengrenzen vom Waldgebiet des Zeitzer Forstes umschlossen. Der Zeitzer Forst ist im gesamten Einwirkungsbereich des Vorranggebietes sowohl als Naturschutzgebiet als auch als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet) ausgewiesen. Der Entwurf zum Windenergieerlass des Freistaates Thüringen sieht einen Abstand von 300 m zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzone vor.

Obwohl weder der Kriterienkatalog der Regionalen Planungsgemeinschaft OT, noch der Entwurf zum Thüringer Windenergieerlass die Errichtung von WEA innerhalb von Natura-2000-Gebieten grundsätzlich ausschließen, sollte bereits auf der Ebene der Regionalplanung sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies heißt, dass zu prüfen ist, in wieweit die in den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH- und Vogelschutzgebietes genannte Tierarten durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) so erheblich beeinträchtigt werden können, dass sich deren Erhaltungszustand im Gebiet verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes damit verhindert wird. Die Prüfung bezieht sich auch auf Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes von außen wie im vorliegenden Fall durch die geplante Vorrangfläche für Windenergie. Aufgrund der konkreten Erhaltungsziele, zu denen für den Zeitzer Forst u.a. windenergiesensible Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard gehören, ist die

Postanschrift: Postfach 1164, 07501 Gera
E-Mail: buero.oberbuergemeister@gera.de

Unsere Stadt im Internet: www.gora.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Gera-Gröitz
BLZ 830 500 00 Konto 19 / IBAN DE90 8305 0000 0000 0000 19, Bankident: HELADEF1GER
Geraer Bank eG
BLZ 830 645 68 Konto 55 2 55 / IBAN DE44 8306 4588 0000 0552 55, Bankident: GENODEF1GEV

Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung sehr wahrscheinlich. Die Vorrangfläche ist aufgrund ihrer Lage, die sozusagen von den Schutzgebietsflächen nahezu umschlossen ist, prädestiniert als Bereich, der regelmäßig innerhalb des Schutzgebietes zum Transfer genutzt wird und über dem vielfältige Austauschbeziehungen stattfinden.

Falls diese Verträglichkeitsprüfung zu einem positiven Ergebnis für das geplante Vorranggebiet führen sollte (Erhaltungs- und Schutzziele werden tangiert), sind nachfolgend in der Genehmigungsplanung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung umfangreiche und aufwendige Untersuchungen erforderlich. Die Möglichkeit des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist insbesondere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Zu Fledermäusen liegen der Unteren Umweltbehörde der Stadt Gera bereits Daten vor, die sich auch auf die durch WEA besonders gefährdeten Arten des Großen und Kleinen Abendseglers beziehen. Für den Kleinen Abendsegler existiert zudem ein Reproduktionsnachweis für den Zeitzer Forst. Die Arbeitshilfe „Fledermäuse und Windkraft Thüringen“ empfiehlt hierzu einen Mindestabstand von 5 km zu Wochenstuben vom Großen und Kleinen Abendsegler.

Das Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung kann unsererseits nicht vorhergesagt werden. Ich möchte an dieser Stelle jedoch bereits darauf hinweisen, dass grundsätzlich mögliche Einzelstandorte für WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren sich als nicht realisierbar herausstellen können.

Die verwaltungsinterne Überprüfung weiterer möglicher Standorte für die Windenergie im Gemarkungsgebiet Gera beinhaltet vor allem den Artenschutz, das Immissionsschutzrecht, den Denkmalschutz sowie weitere öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch. Im Ergebnis zeigte sich, dass es im Stadtgebiet keinen weiteren Standortraum gibt, welcher im Rahmen einer vorsorgenden und vorrausschauenden Stadt- und Stadtentwicklungsplanung als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wird. Mit den bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen in Kleinfalke, Seligenstadt und Rusitz hat die Stadt Gera als kreisfreie Stadt ihren Anteil am Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen erfüllt. Weitere Vorranggebiete würden die Tragfähigkeit der Natur und des Landschaftsbildes überbeanspruchen und die Lebensqualität der Menschen in den dörflichen Bereichen der Stadt negativ beeinflussen. Aus diesem Grund werden der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen keine weiteren, über das Vorranggebiet W-5 hinausgehende Flächen für die Windenergie gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion

Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera

Telefon: 0365 8 38-1580

afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion

Dr. Harald Frank

Stellvertreter

Bettina Etzrodt

Gera, 23.07.2020

Anfrage zu geplanten Windenergieanlagen und dem Energiedreieck Nord in Gera-Aga

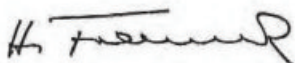
Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister,

am 26.06.2020 tagte die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Thema Vorranggebiete Windenergie in Ostthüringen. Der hierbei mit Mehrheit verabschiedete Beschluß, sieht keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Gera vor. Einige Bewohner von Aga setzten sich diese Woche mit uns in Verbindung und teilten uns mit, daß die WEA-Aga trotzdem weiterhin in Planung wären, da die zeitlich befristete Untersagungsverfügung durch das Landesverwaltungsamt im September dieses Jahres ausläuft. Wir fragen Sie daher:

1. Liegen der Stadt Gera offene Planungen und/oder Anträge seitens der Tevaro GmbH zur Errichtung von WEA im Stadtgebiet der Stadt Gera vor?
2. Wie positioniert sich die Verwaltung der Stadt Gera und insbesondere Sie persönlich als Oberster Vertreter der Stadt Gera, zu eventuellen WEA innerhalb des Stadtgebietes?
3. Wird es seitens der Stadt Gera nach dem Ablauf der Frist einen Antrag auf Beibehaltung der Untersagung durch das Landesverwaltungsamt geben?
4. Gab oder gibt es Untersuchungen zu eventuellen Standorten von WEA innerhalb des Stadtgebietes, unabhängig von den sechs WEA-Aga? Wenn ja, bitten wir Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Einsicht zukommen zu lassen.
5. Wie sind die geplante Fläche der WEA und die umliegenden Gemarkungen im geplanten Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes deklariert? Wir bitten um Auszug des neu geplanten FNP für dieses Gebiet im Umkreis von 1,5 km zur Einsicht.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Antwort und wünschen eine erholsame Sommerpause.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Frank

Vorsitzender